

Satzung der Kreishandwerkerschaft Ruhr

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnungen, die in dem Gebiet Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis und Herne ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft (KH). Sie führt den Namen Kreishandwerkerschaft Ruhr. Die Kreishandwerkerschaft Ruhr ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bereits bestehenden und nunmehr fusionierten Kreishandwerkerschaft Ruhr mit Sitz in Bochum und der Kreishandwerkerschaft Herne mit Sitz in Herne. Die Kreishandwerkerschaft ist auch der Zusammenschluss der Arbeitgeber im Handwerk (Arbeitgebervereinigung).

(2) Ihr Sitz ist in Bochum. Weitere Geschäftsstellen können errichtet werden.

Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Aufgaben

§ 2

(1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe,

1. die Gesamtinteressen des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen.
2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen, wobei die Aufkündigung der Geschäftsführung nur nach Beschluss der Innungsversammlung mit jährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres möglich ist.
6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hier-durch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen,
7. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Auszubildenden zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden insbesondere durch die überbetriebliche Unterweisung zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern.

(2) Die Kreishandwerkerschaften haben sich gegenseitig und andere handwerkliche Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirks haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen, soweit ein angemessener finanzieller Ausgleich sichergestellt wird.

(4) Weitergehende freiwillige Aufgaben kann die Kreishandwerkerschaft übernehmen, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.
- (2) Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist auf Antrag eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

§ 4

Die Mitgliedsinnungen haben gleiche Rechte und Pflichten. Im Falle der Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft nach § 7 sind sie berechtigt, alle Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe zu benutzen

§ 5

Die Mitgliedsinnungen sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung, etwaigen Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 6

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann Gastmitglieder aufnehmen, die der Organisation beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die nachfolgend genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als 20, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes und an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt, wobei jedes Gastmitglied eine Stimme hat. Zu der Wahl des Gastmitglieder-Obmanns hat die Kreishandwerkerschaft mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen und die Wahl zu leiten. Ein stimmberechtigtes Gastmitglied, das eine juristische Person ist, übt sein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht durch den Betriebsleiter oder den Geschäftsführer aus.
- (4) Die Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.

Geschäftsführung

§ 7

- (1) Überträgt eine in § 4 bezeichnete Innung die Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft, übernimmt die Kreishandwerkerschaft die Geschäftsführung unverzüglich, spätestens mit Beginn des auf den Beschluss der Innung folgenden Monats.
- (2) Die Übernahme der Geschäftsführung von nicht in § 4 bezeichneten Innungen und von anderen Organisationen ist auf schriftlichen Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die geplante Beendigung einer von der Kreishandwerkerschaft ausgeübten Geschäftsführung ist dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Der Kreishandwerkerschaft sind die Gründe für die geplante Beendigung in diesem Schreiben mitzuteilen. Vor und in der Innungsversammlung, in der über die geplante Beendigung der Geschäftsführung beschlossen werden soll, ist dem Kreishandwerksmeister, dem stellvertretenden Kreishandwerksmeister und der Geschäftsstelle Gelegenheit zur vorherigen schriftlichen und zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Die Geschäftsführung kann, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nur mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.

Wahl- und Stimmrecht

§ 8

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitglieder oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.

(2) Die Vertreter der Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Mitglieder von diesen gewählt.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Der Vertreter eines Mitglieds ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder des von ihm vertretenen Mitgliedes der Kreishandwerkerschaft betrifft.

§ 9

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen und Beschlüssen kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft und ihrer Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft entfällt.

Organe

§ 11

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

Mitgliederversammlung

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitglieder (§3). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen

1. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind.

2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren sowie über die Höhe des Geschäftsführerentgelts,

3. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses

4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Einsetzung der Ausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder,

5. die Beschlussfassung über

a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,

b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,

c) die Aufnahme von Darlehen,

d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Arbeitsverträge der Bediensteten der Kreishandwerkerschaft; diesen obliegen dem Vorstand gem. § 19 dieser Satzung,

e) die Wahl bzw. Wiederwahl des Geschäftsführers und die Genehmigung und Änderung seines Anstellungsvertrages,

f) die Anlegung des Kapitalvermögens der Kreishandwerkerschaft,

g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

6. die Beschlussfassung über weitere freiwillige Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 4.

(3) Zu Beginn der Versammlung ist die Anzahl der anwesenden Stimmen gemäß § 9 zu ermitteln. Das Ergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 und 5 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kreislehrlingswart. Dieser braucht nicht der Mitgliederversammlung anzugehören.

(6) Die Herbeiführung von Beschlüssen im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens ist in besonderen Fällen zulässig. Hierzu ist ein vorheriger einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Delegierten mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Kreishandwerkerschaft zugehen muss, mitzuteilen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

(7) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern der Organe der Kreishandwerkerschaft ermöglichen,

a. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

b. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung eines Organs darf abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

§ 13

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt.

(2) Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe über den Geschäftsführer, im Verhinderungsfall über seinen Stellvertreter, beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird inhaltlich vom Vorstand, verwaltungsgemäß vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, vorbereitet. Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, wirkt bei Bedarf bei der inhaltlichen und verwaltungsmäßigen Vorbereitung mit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 14

(1) Der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform, also auch elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Delegierten zur Mitgliederversammlung werden der Geschäftsstelle insoweit gültige elektronische Erreichbarkeitsdaten übermitteln. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Mitgliederversammlungen können – soweit dies gesetzlich vorgesehen ist - auch als Videokonferenz oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 15

(1) Der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung; erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch einen Beauftragten der Handwerkskammer geleitet werden.

(2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder vertreten

sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb der Ladungsfrist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne dass es einer Mindestteilnehmerzahl bedarf; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.

(3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder in dringlichen Fällen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Viertel der in der Mitglieder-versammlung anwesenden Stimmen nachträglich vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind, mit Ausnahme der Wahl des Kreishandwerksmeisters und der stellvertretenden Kreishandwerksmeister zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Die Wahlen der übrigen, gleichrangigen Vorstandsmitglieder können ebenfalls für jeden Posten gesondert oder aber in Form einer Gesamtabstimmung erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich wünscht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 9 findet Anwendung

§ 18

Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 19

(1) Der Vorstand besteht für die erste Wahlperiode von fünf Jahren aus dem Kreishandwerksmeister (Vorstandsvorsitzender), dem stellvertretenden Kreishandwerksmeister (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ab der zweiten Amtsperiode gehören dem Vorstand neben dem Kreishandwerksmeister und seinem Stellvertreter nur noch drei weitere Mitglieder (Beisitzer) an. Dem Vorstand bleibt es unbenommen, geeignete Personen zu kooptieren und diese oder einzelne Vorstandsmitglieder zu Bezirkshandwerksmeistern und für bestimmte Regionen zu ernennen. Die Ernennung muss von ihrem Wirksamwerden von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (2) Der Vorstand ist u.a. Repräsentant des selbständigen Handwerks im Bezirk der Kreishandwerkerschaft. Der Kreishandwerksmeister als Vorsitzender des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist dessen oberster Repräsentant.
- (3) Die handwerks- und organisationspolitische Richtlinienkompetenz obliegt dem Vorstand, die er im Rahmen der Beschlusslage der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Insoweit informiert er die Mitgliederversammlung.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt der Kreislehrlingswart (§ 10 Abs. 4), soweit er nicht dem Vorstand bereits angehört, mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit vor. Eine Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erfolgen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Für bare Auslagen und/oder Zeitversäumnis wird Ersatz und/oder Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tage- und/oder Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Kreishandwerksmeister, seinem(n) Stellvertreter(n) und weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Kreislehrlingswart (§ 10 Abs. 4) kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 20

- (1) Der Kreishandwerksmeister und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gem. § 17 in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Fällt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall zählt die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden. Im Übrigen gilt § 17.
- (3) Wählbar für das Amt des Kreishandwerksmeisters und des stellvertretenden Kreishandwerksmeisters sind nur Personen, die Arbeitnehmer oder Auszubildende beschäftigen.
- (4) Von den Erfordernissen des Abs. 3 kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen Ausnahmen zulassen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die Wahl des Kreishandwerksmeisters findet unter Leitung eines von den Anwesenden einvernehmlich bestimmten Mitgliedes, die Wahl des stellvertretenden Kreishandwerksmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Kreishandwerksmeisters statt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 21

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Es gelten die Fristen und Regelungen des § 14.

(2) Der Kreishandwerksmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Kreishandwerksmeister, lädt über die Geschäftsstelle schriftlich, gegebenenfalls auch elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Sitzungsleiters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu versenden; etwaige Einwendungen sind spätestens innerhalb weiterer zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

(7) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschlüsse regeln.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 22

(1) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich; § 17 bleibt unberührt. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen z.Zt. die Kreishandwerkerschaft vertreten.

(2) Willenserklärungen, die die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Kreishandwerksmeister und vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein. Das gilt nicht für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Geschäfte mit Innungen oder sonstigen juristischen Personen handelt, die der Kreishandwerkerschaft die Führung ihrer Geschäfte übertragen haben.

Geschäftsstelle/Geschäftsführung

§ 23

(1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz, welcher sich aus § 1 Absatz 2 dieser Satzung ergibt, eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer geleitet wird. Sie kann in ihrem Bezirk weitere Geschäftsstellen errichten. Der Vorstand kann eine Regelung für dessen Stellvertretung treffen.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführers ist auf fünf Jahre beschränkt; Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(3) Die Erledigung der laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführer nach Weisung des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter durch, soweit diese nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Insoweit vertritt er auch die Kreishandwerkerschaft. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsangelegenheiten, die nach Art und Umfang regelmäßig wiederkehren. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört nicht die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern und Auszubildenden. Diese ist dem Vorstand vorbehalten.

(4) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person kann die Mitglieder der Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten.

(5) Werden von der Mitgliederversammlung mehrere Geschäftsführer gewählt, ist einer als Hauptgeschäftsführer und ein weiterer als sein Stellvertreter zu wählen. Der Hauptgeschäftsführer ist Geschäftsführer im Sinne der Satzung.

(6) Wird von der Mitgliederversammlung nur ein Geschäftsführer gewählt, ist ein Vorstandsmitglied der Kreishandwerkerschaft als Verhinderungsvertreter des Geschäftsführers zu wählen, dem im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers gleiche Rechte und Pflichten zukommen.

Ausschüsse

§ 24

(1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten und Themen Ausschüsse einsetzen (§ 12 Abs. 2 Ziff. 4); § 19 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Bereich fallenden Aufgaben wahrzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben sie, soweit nichts Anderes bestimmt ist, an die Mitgliederversammlung zu berichten. Diese führt über die Berichte einen Beschluss herbei.

(3) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, lädt im Namen des jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu den Sitzungen der Ausschüsse ein. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 25

(1) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gem. § 17 gewählt. § 20 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt fünf Jahre; § 19 Abs. 5 S. 2 bis 4 sowie § 19 Abs. 6 gelten entsprechend.

(3) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses, mit beratender Stimme teilzunehmen. Insoweit können sie sich auch vertreten lassen.

§ 26

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 16 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für das Zustandekommen von Beschlüssen und die Anfertigung von Niederschriften gelten § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 21 Abs. 6 entsprechend.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 27

(1) Als ständiger Ausschuss ist ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu errichten. Dieser besteht aus drei Personen sowie jeweils einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist den jeweiligen Personen die Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

(2) Der Ausschuss hat seine Tätigkeit gem. § 32 vorzunehmen. Die Mitglieder des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss sind berechtigt, sich bei der Durchführung der Prüfung von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe oder eines Wirtschaftsprüfers begleiten und beraten zu lassen. Die Kosten der Inanspruchnahme eines solchen Beraters trägt die Kreishandwerkerschaft.

(3) Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von allen teilnehmenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen sind.

(4) Der Ausschuss hat

1. den Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
2. Kassenprüfungen entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr vorzunehmen.

Beiträge und Gebühren

§ 28

(1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie nach vorheriger Bildung der vom Vorstand beschlossenen notwendigen Pflichtrücklagen aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Kooperativbeiträge und – soweit die Innungsgeschäftsführung übertragen wurde – Geschäftsführungsbeiträge aufzubringen; darüber hinaus können Sonderbeiträge festgelegt werden.

(2) Jede Mitgliedsinnung hat für jedes ihr angehörende Innungsmitglied einen Grund- und Zusatzbeitrag (Korporativbeitrag) zu entrichten. Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohnsumme. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr.

(3) Zeitgleich mit der Planung für das Haushalts-/ Wirtschaftsjahr 2012 werden die Beiträge und Gebühren in einer Beitragsordnung der Kreishandwerkerschaft neu festgelegt. Diese Beitragsordnung hat eine künftige jährliche Anpassung der Beiträge und Gebühren in gleicher Höhe wie die vom statistischen Landesamt in Düsseldorf jährlich festgestellte Veränderung des Verbraucherindex für Nordrhein-Westfalen zum 01. November festzuschreiben. Über die Umsetzung der jährlichen Anpassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte für jedes ihr angehörende Innungsmitglied einen besonderen Beitrag (Geschäftsführungsbeitrag). Dieser Geschäftsführungsbeitrag wird in der Form eines Grundbeitrags und eines Zusatzbeitrages erhoben. Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Vomtausendsatz der Lohnsumme. Von der Aufkündigung der Geschäftsführung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Geschäftsführungsbeitrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unberührt.

(5) Die Kreishandwerkerschaft ist berechtigt, von den Mitgliedsinnungen Sonderbeiträge zu verlangen, falls die für die Innung anfallende Geschäftsführung das gewöhnliche Maß überschreitet.

(6) Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, der Kreishandwerkerschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen, insbesondere die zur Beitragsbemessung der Mitglieder erforderlichen Lohnsummen von der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft anzufordern. Die Kreishandwerkerschaft ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

(7) Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten eines Mitglieds nach den vorgenannten Regelungen nicht zu erhalten, ist die Kreishandwerkerschaft berechtigt, diese Daten zu schätzen.

(8) Die Beiträge der Innungen sind mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes von der Mitgliederversammlung gemäß Beitragsordnung alljährlich zu beschließen.

(9) Für die Inanspruchnahme von Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft können Gebühren auch von Personen erhoben werden, die den Mitgliedsinnungen nicht angehören.

(10) Die Zahlung der Beiträge erfolgt quartalsmäßig zur Mitte des Quartals

Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegung

§ 29

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Wirtschaftsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der zuständigen Handwerkskammer vorgegebenen Muster sowie eine mittelfristige Finanzplanung über jeweils drei Jahre aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für Nebeneinrichtungen der Kreishandwerkerschaft sind gesonderte Wirtschaftspläne aufzustellen und zu beschließen.

(3) Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes und der Sonderpläne sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der zuständigen Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

(4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Wirtschaftsplan gebunden. Ausgaben, die darin nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (Nachtragswirtschaftsplan).

§ 30

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer einzureichen.

§ 31

(1) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und etwaiger Unterkassen der Kreishandwerkerschaft verantwortlich.

(2) Die Kasse der Kreishandwerkerschaft und etwaige Unterkassen sind alljährlich mindestens einmal durch den Kreishandwerksmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied, den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss sowie den Geschäftsführer unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Haushalts- und Kassenführung sowie Rechnungslegung

§ 32

Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der von der Kreishandwerkerschaft beschlossenen Finanzordnung, die von der Handwerkskammer genehmigt wurde.

Vermögensverwaltung

§ 33

Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten. Näheres regelt die von der Handwerkskammer genehmigte Vermögensanlagenrichtlinie.

Schadenshaftung

§ 34

(1) Die Kreishandwerkerschaft ist für Schäden verantwortlich, die der Vorstand, die Ausschüsse, deren jeweilige Mitglieder oder andere satzungsgemäß berufene Vertreter einem Dritten zufügen. Die Kreishandwerkerschaft kann sich gegen solche Schäden versichern.

(2) Entsprechendes gilt für den Geschäftsführer und seine(n) Stellvertreter. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Voraussetzung ist, dass die Schäden in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen durch zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen entstanden sind.

Änderung der Satzung

§ 35

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Handwerkskammer (§ 12 Abs. 3).

Veränderung/Auflösung der Kreishandwerkerschaft

§ 36

Wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer.

§ 37

(1) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens** zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetz zur Folge.

§ 38

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden, insbesondere wenn

1. sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurück geht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 39

(1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung von § 47 bis § 53 BGB liquidiert. Die Verpflichtungen der Kreishandwerkerschaft aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind vorrangig abzusichern und zu erfüllen.

Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren gem. § 37 bekanntzumachen.

§ 40

(1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Beitragsjahr an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden (§ 38). Das hiernach verbleibende Vermögen wird an die Stiftung „Von Werkstatt zu Werkstatt“ für deren satzungsgemäße Zwecke überwiesen.

Aufsicht

§ 41

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Bekanntmachungen

§ 42

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen durch Rundschreiben oder in der Mitgliederzeitschrift der Kreishandwerkerschaft. Bei Beschlüssen mit Normcharakter wird der Beschluss auf der Internetseite der Kreishandwerkerschaft Ruhr unter der Internet-Anschrift www.handwerk-ruhr.de bekanntgemacht.

Schlussbestimmungen

§ 43

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten der Satzung nicht berührt

§ 44

Soweit in der Satzung Ämter und/oder Funktionen benannt werden, ist dies, unabhängig von der Bezeichnung, geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 45

Neben dieser Satzung bestehen am 01.01.2023 folgende für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft bindende Richtlinien und Ordnungen, die unverändert in der am 31.12.2022 bestehenden Fassung Gültigkeit behalten, im Einzelnen:

Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr
Geschäftsordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr

Kassenprüfungs- und Revisionsordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr
Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr
Compliance-Regeln der Kreishandwerkerschaft Ruhr
Geschäftsordnung Einziehungsstelle der Kreishandwerkerschaft Ruhr
Anlage 1 zur Geschäftsordnung Einziehungsstelle der Kreishandwerkerschaft Ruhr
Vermögensanlagenrichtlinie der Kreishandwerkerschaft Ruhr

Bochum, 15. Dezember 2022

Kreishandwerksmeister

Geschäftsführer

Handwerkskammer Dortmund, genehmigt am:

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Die Satzung wurde am 15. Dezember 2022 von der Handwerkskammer Dortmund genehmigt.

Die Änderung des § 19 Abs. 1 S. 4 der Satzung wurde am 05. Juli 2023 von der Handwerkskammer Dortmund genehmigt.